OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850854/8/BMa/KaL

Datum:

Linz, 12. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung vom 13. Juli 2017, GZ: 0043307/2013, betreffend Entzug der Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 8. Jänner 2018 die am 29. Jänner 2018 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 13. Juli 2017, GZ: 0043307/2013, wurde S K (im Folgenden: Bf) die Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“ am Standort L, GISA-Zahl: x, entzogen. Als Rechtsgrundlage wurden §§ 88 Abs. 1 und 361 GewO 1994 angeführt.

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 21. August 2017, die vom Bf selbst eingebracht wurde. Die Beschwerde führt im Wesentlichen aus, der Bf befinde sich derzeit in einem laufenden Asylverfahren. Es sei richtig, dass er einen ablehnenden Bescheid in erster Instanz erhalten habe, gegen den er aber berufen und gleichzeitig ein Ansuchen auf humanitäres Bleiberecht gestellt habe. Abschließend wurde um Aufschub des beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens, bis zum Abschluss des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthalttitels, ersucht. Begründend wurde angeführt, dass der Bf bis zu einem solchen Bescheid sein Einkommen weiterhin selbst bestreiten und nicht von Sozialleistungen leben wolle.

1.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. August 2017 vorgelegt.

1.4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterin. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorgelegten Behördenakt und am 8. Jänner 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die am 29. Jänner 2018 fortgesetzt wurde. Zu dieser ist der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter und einem weiteren Vertreter, Herrn D J, gekommen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

2.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

S K stellte am 20. Februar 2012 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Asylantrag). Dieser wurde am 14. November 2013 rechtskräftig in zweiter Instanz abgewiesen. Der Bf befindet sich damit seit 14. November 2013 unrechtsmäßig im Bundesgebiet. Am 28. Jänner 2016 wurde vom Bf ein Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12. April 2017

abgewiesen. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Die Antragstellung begründet kein Aufenthaltsrecht (§ 58 Abs. 13 AsylG) und steht einer Abschiebung nicht entgegen. Der Aufenthalt des Bf ist weiterhin unrechtmäßig.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2017 wurde dem Bf die Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“ in der x, L, GISA Zahl: x, entzogen, weil sich der Rechtsmittelwerber nicht mehr zulässiger Weise in Österreich aufgehalten hat.

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. Jänner 2018 ergibt.

2.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

2.3.1. Gemäß § 88 Abs. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

§ 14 Abs. 1 GewO 1994 regelt unter anderem, dass für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbe erforderlich ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern die GewO 1994 nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich, nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen.

2.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hält sich der Bf weiterhin unrechtmäßig im Staatsgebiet der Republik Österreich auf.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der erstinstanzliche Bescheid, mit welchem dem Bf die Gewerbeberechtigung entzogen wurde, zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen weiter keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann